

Gemeinde: UNTERKOHLSTÄTTEN

Politischer Bezirk: Oberwart

Unterkohlstätten am 06.11.2019

Kundmachung

gemäß § 25 Abs. 2 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., betreffend die Auflage des Wählerverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht

Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Unterkohlstätten für die am 26. Jänner 2020 stattfindende Landtagswahl liegt im Gemeindeamt Unterkohlstätten

vom 19. November 2019 bis einschließlich 28. November 2019

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Frist kann zu folgenden Amtsstunden in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden:

Montag bis Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Samstag	von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

Einsprüche werden während dieser Amtsstunden entgegengenommen.

Hinweis

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger, der entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich oder schriftlich Einspruch erheben.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Einsprüche müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf der Einsichtsfrist erhoben werden oder einlangen.

Hat der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz), anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben.



Der Bürgermeister:

Christian Pinzker

Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am: 06.11.2019

abgenommen am: 02.12.2019